

SATZUNG

Centro Chileno München e. V.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Vereinsregister, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Centro Chileno München e.V."
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintrag in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in München, Bundesrepublik Deutschland.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist keine politische Organisation.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist es, die Kultur, Geschichte und Sprache Chiles einer breiteren Öffentlichkeit näher zu bringen, und hiermit zu einer besseren Verständigung der Völker beizutragen.
Es sollen kulturelle, geistige und künstlerische Kontakte zwischen Chile und Deutschland intensiviert und gefördert werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a. Vorträge, Ausstellungen und Literaturzirkel
- b. Aufführung folkloristischer Musik und Tänze Chiles
- c. Kurse chilenischer Folkloretänze
- d. Bastelkurse für Kinder
- e. Vorführungen chilenischer Filme und Dokumentationen in Originalsprache
- f. Kochkurse

§ 3 Mittel

1. Die Mittel des Vereins bestehen aus:
 - a. Mitgliedsbeiträgen.
 - b. Spenden
 - c. Erträge aus vom Verein organisierten, öffentlichen Aktivitäten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt München, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der chilenischen Kultur und der Beziehungen zwischen beiden Ländern zu verwenden hat.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Es gibt zwei Arten von Mitgliedschaft,
 - a. Ordentliche Mitgliedschaft:
 - Einzelmitgliedschaft
 - Familienmitgliedschaft
 - Studenten
 - b. Ehrenmitgliedschaft
3. Personen, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Zwecke besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Studenten müssen einen gültigen Studentenausweis vorlegen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag jährlich ab Eintritt an den Verein zu bezahlen.

2. Es gibt drei Arten von Mitgliedsbeiträgen:
 - a. Einzelmitgliedsbeitrag
 - b. Familienmitgliedsbeitrag
 - c. Studentenmitgliedsbeitrag

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
2. Das Stimmrecht setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die vollständige Bezahlung der Mitgliedsbeiträge voraus.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
2. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen die Vereinssatzung und die Vereinsinteressen verstoßen hat, und ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied trotz dreimaliger Mahnung mit der Leistung der von ihm zu erbringenden Mitgliedsbeiträge in Verzug ist.
3. Tod

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. ORGANE DES VEREINS

§ 8 Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

3. Einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 30 Tage zuvor schriftlich und muss Folgendes enthalten:
 - a. Ort, Datum und Zeit
 - b. Tagesordnung
 - c. Geschäfts-, Rechnungs- und Prüfungsberichte
 - d. Neuwahlenankündigung (falls zutreffend)
 - e. Anträge, die zur Entscheidung vorgelegt werden
 - f. Aufruf zur Wahl von 2 Mitgliedern, die ernannt werden, um ehrenamtlich die Buchhaltung des Vereins zu prüfen.
4. Weitere Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Die Anträge werden dann als Nachtrag zur Tagesordnung unverzüglich und schriftlich den Mitgliedern bekannt gegeben.
5. Die Mitgliederversammlung hat zusätzlich die Aufgabe, den Vorstand durch Vorlage des Geschäfts-, Rechnungs- und Prüfungsberichts zu entlasten.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
7. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt vorher zu konsultieren.

§ 10 Vorstand

1. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung. Sie können auch durch Zuruf vorgenommen werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Wenn ein Mitglied widerspricht, muss die Wahl geheim stattfinden. Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
2. Bei der Wahl des Vorstandes wird für jedes Amt einzeln abgestimmt. Derjenige gilt als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht zustande, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Der von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 5 Jahre zu wählende Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer
 - e. Bis zu elf Beisitzern
3. Alle im Vorstand tätigen Mitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
 4. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch einen Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

§ 11 Funktionen des Vorstandes

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

§ 12 Vorstandsbeschlüsse

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

2. Scheidet vor Ablauf der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, kann es auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahl ersetzt werden.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
2. Er verpflichtet sich, die schriftliche Einladung mindestens 14 Tage zuvor an die Vereinsmitglieder abzusenden.

§ 14 Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen sowie über Vorstandssitzungen, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 16 Datenschutz

Ohne die Zustimmung der Mitglieder dürfen ihre Namen und Adressen nicht an Dritte weitergegeben werden.